

Tourismusverband Schleswig-Holstein e. V. · Wall 55 · 24103 Kiel

Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration  
des Landes Schleswig-Holstein  
Frau Angela Whyte

Per Mail an: [Angela.Whyte@im.landsh.de](mailto:Angela.Whyte@im.landsh.de)

Tourismusverband Schleswig-Holstein e. V.  
Wall 55  
24103 Kiel  
Telefon 0431 / 560 105-0  
Telefax 0431 / 560 105-19  
[info@tvsh.de](mailto:info@tvsh.de)  
[www.tvsh.de](http://www.tvsh.de)

Kiel, 3. Juni 2020

### **Stellungnahme des Tourismusverbands Schleswig-Holstein zum Entwurf der Landesverordnung über Camping- und Wochenendplätze (Camping- und Wochenendplatzverordnung – CWVO) vom Juni 2020**

Sehr geehrte Frau Whyte,

wir bedanken uns für die Möglichkeit, zu dem Entwurf der Landesverordnung über Camping- und Wochenendplätze Stellungnahme nehmen zu dürfen.

Der Camping- und Wochenendhaustourismus ist für Schleswig-Holstein von großer touristischer und wirtschaftlicher Bedeutung. Daher ist es zwingend erforderlich, für dieses bedeutende Segment geeignete Rahmenbedingungen zu gestalten, die eine bestmögliche wertschöpfende, marktorientierte und qualitätsfokussierte Entwicklung zulassen.

Leider beinhaltet der vorliegende Entwurf jedoch eine Reihe von Verschärfungen, die eine zukunftsorientierte Ausrichtung be- bzw. verhindern. Insbesondere der Paragraph 1 des neuen Entwurfs bringt unnötige und für die Unternehmen problematische Verschärfungen mit sich.

In der bisherigen Landesverordnung, gültig seit dem 01.08.2010 heißt es unter § 1 (4): „Als Wohnwagen gelten 1. motorisierte Wohnfahrzeuge (Wohnmobile) und 2. Wohnanhänger, die aufgrund ihrer Beschaffenheit nicht jederzeit zum Verkehr auf öffentlichen Straßen zugelassen werden können, mit einer Grundfläche von nicht mehr als 40 m<sup>2</sup> (Mobilheime).“

Die neue Verordnung verlangt verschärfend „... sie müssen so beschaffen sein, dass sie JEDERZEIT zum Verkehr auf öffentlichen Straßen zugelassen werden können.“ Mobilheime sind in der Regel zwar mobil/beweglich, aber nicht zulassungsfähig. Diesem Umstand muss in der Verordnung Rechnung getragen werden, indem die Mobilheime zwar nicht zulassungsfähig, aber bewegungsfähig sein müssen; und zwar jederzeit bewegungsfähig, um nicht gewünschten Verfestigungen entgegenzuwirken. In der Anmerkung wird dargestellt, dass es sich um eine „klarere Fassung der bereits geltenden Grundanforderungen handelt“. In der Tat handelt es sich um eine deutliche Verschärfung, die mit unnötigem Aufwand für Campingplatzbetreiber und Fahrzeughalter einhergehen wird. Diese Änderung wird erhebliche Einschränkungen im Bereich des Dauercampings nach sich ziehen. „Jederzeit zulassungsfähig“ sind Fahrzeuge mit aktueller, positiv beschiedener Hauptuntersuchung. Dies ist insbesondere für mehrjährig abgestellte Wohnwagen nicht möglich. Eine Prüfung auf dem Campingplatzgelände ist nicht möglich. Außerhalb dieser Novellierung der CWVO ist eine regelmäßige Vorführung nicht zugelassener Fahrzeuge nicht vorgeschrieben und hier nicht nachvollziehbar. Der Verweis auf die Verordnungen anderer Länder kann nicht als Argument herangezogen werden. Es käme eine Definitionsänderung in Blick auf §1 (6) der CVWO 2020 in Betracht, wonach nicht mehr zulassungsfähige Wohnwagen zu „Campinghäusern“ definiert werden.

Dies hat erhebliche Auswirkungen im Bereich bestehender Betriebserlaubnisse, bzw. rechtskräftiger F- und B-Pläne, die hier andere Gewichtungen der Stellplatzzahlen vorsehen. Dieser Auswirkung ist sich der Verordnungsgeber offensichtlich absolut bewusst. So sind „Wochenendplätze“ in der CWVO 2020 nicht mehr Teil der Campingplätze, sondern „in einem Bebauungsplan festzusetzende Bereiche auf Campingplätzen“.

Zudem sollen in der neuen Verordnung Mobilheime, die nicht jederzeit zulassungsfähig - sehr wohl aber jederzeit beweglich sind - den festen Campinghäusern (6) zugeordnet werden. Dies widerspricht schon dem Begriff MOBILheim und stellt eine unnötige Verschärfung dar, die bei Umsetzung zum Wegfall vieler vorhandener Angebote führen würde, da diese nur dann zu erhalten wären, wenn sie erstens jederzeit zulassungsfähig gemacht werden würden (der Aufwand ist unverhältnismäßig bis nicht tragbar) und wenn zweitens die B-Pläne geändert würden, um Campinghäuser zuzulassen, die aber eigentlich nicht gewollt waren / sind, daher eben Mobilheime.

Ergänzend ist die bestehende Formulierung des §1 (3) beizubehalten, um klarzustellen, was unter den Begriff Wohnwagen fällt, die zulassungsfähig sein müssen.

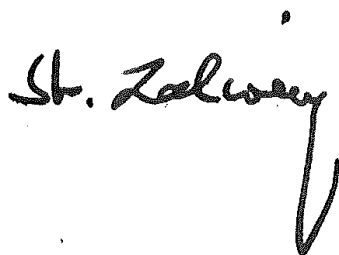
Im Ergebnis ist festzustellen, dass die Änderungen der Campingplatzverordnung in Paragraph 1 - insbesondere durch die Begriffsveränderungen im Bereich „Wohnwagen“ und „Mobilheim“ - eine Umkehr von der Praxis bedeuten und nicht akzeptabel sind.

Insgesamt ist es bedauerlich, dass der Bundesverband der Campingwirtschaft in Deutschland / Landesverband Schleswig-Holstein e.V. als Fachverband für den Campingtourismus in Schleswig-Holstein erst am 26. Mai durch Zufall von der Stellungnahme erfahren hat und eine Fristverlängerung nicht möglich ist. Aus diesem Grund bitten wir im Zuge der Anhörung darum, dass in einem gemeinsamen Gespräch von Innenministerium und dem Landesverband der Campingwirtschaft und dem TVSH eine Klärung der angesprochenen Punkte erfolgt, bevor die Landesverordnung veröffentlicht wird.

In der Anlage anbei werden weitere Punkte der Landesverordnung über Camping- und Wochenendplätze vom Tourismusverband Schleswig-Holstein kommentiert. Wir bitten, diese zu berücksichtigen.

Wir würden uns freuen, wenn Sie zeitnah mit einem Terminvorschlag auf uns zukommen.

Mit freundlichen Grüßen



Stephanie Ladwig  
Vorsitzende



Peter Douven  
Stellv. Vorsitzender



Dr. Catrin Homp  
Geschäftsführerin

Tourismusverband Schleswig-Holstein e. V.